

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und
Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 11.
September 2002

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 2001

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam vom 22. Januar 1999 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird die Bezeichnung des Bachelor-Grades in der Klammer „(Bachelor of Software Engineering)“ durch die Bezeichnung „(Bachelor of Science in Software Engineering)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam

Vom 20. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge der Softwaressystemtechnik vom 22. Januar 1999 (AmBek UP S. 65), zuletzt geändert am 14. Juni 2001 (AmBek UP S. 128), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Liste mit den mindestens 120 benoteten Leistungspunkten darf nur maximal 12 Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen aus dem Themenkomplex Sonstige Themen gemäß § 7 Nr. 10 der Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang der Softwaressystemtechnik an der Universität Potsdam enthalten“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 11. September 2002

Der Fakultätsrat der Mathematisch - Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 129), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik erlassen:¹

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP 2000 S. 167) wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Eintritt in das erste Fachsemester des Bachelorstudiums erhalten die Studierenden jeweils 258 Belegungspunkte.“

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 11. Februar 2003

Artikel 2

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) an der Universität Potsdam

Vom 24. Januar 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang Erziehungswissenschaft (Sekundarstufe II) vom 13. Juli 1995 (AmBek. UP 1997, S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

"In Anpassung an die Bedingungen des Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO vom 31. Juli 2001) lautet das Prüfungsfach für die Lehrbefähigung Erziehungswissenschaft der Sekundarstufe (II) künftig Pädagogik".

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Der Studiengang wird als Ergänzungs- bzw. Erweiterungsstudiengang für in der Schule tätige Lehrerinnen und Lehrer ausgeschrieben."

Satz 3 "Der Studiengang Pädagogik Sekundarstufe II hat die Regelstudiendauer für ein Ergänzungs- sowie Erweiterungsstudium von 6 Semestern."

Satz 4 "Der Umfang der zu realisierenden Studien beträgt 78 SWS (Fach I in Ergänzungsprüfungen) bzw. 58 SWS (Fach II in Erweiterungsprüfungen)."

§ 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Anschließend wird eine Ergänzungs- und Erweiterungsprüfung vor dem Landesprüfungsamt abgelegt."

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Satz 1 "Grundstudium für beide Studienformen beinhaltet Studienverpflichtungen im Kontraktstudium mit entsprechendem Selbststudium in Höhe von 30 SWS, die sich auf die Bereiche A bis E beziehen".

Satz 8 "Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden."

§ 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Umfang der Studien beläuft sich auf 30 SWS Kontraktstudien mit entsprechendem Selbststudium, wovon 28 SWS für Studierende des Erweiterungsstudiums verpflichtend sind."

§ 9 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Für das Ergänzungsstudium (78 SWS) sollten 9 SWS im mentorierten Selbststudium zu je 3 SWS in verschiedenen Bereichen abgeleistet werden".

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) "Das gemeinsame Kontaktstudium für Ergänzungs- und Erweiterungsstudien enthält folgenden Umfang:

Bereich A:	12 SWS
Bereich B und C: jeweils	10 SWS
Bereich D:	8 SWS
Bereich E:	18 SWS.

Zusätzlich erfolgt ein zusätzliches Angebot (2 SWS) für das Ergänzungsstudium. Die Realisierung der geforderten Studienumfänge wird durch die Studienorganisation gesichert.

(2) "Studierende realisieren 18 SWS im mentorierten Selbststudium, wobei die Bereiche A bis E erfasst sein sollen".

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Im Ergänzungsstudium (78 SWS) werden 18 SWS im mentorierten Selbststudium (in Blöcken zu je 3 SWS) realisiert.

Die Realisierung kann in unterschiedlichen Formen sichern, dass die Studierenden das Selbststudium in vertiefter Form von über das Kontraktstudium hinausreichenden Inhalten des Faches nachweisen und so auch einen individuellen Schwerpunkt bilden können".

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) "Die Zulassung zur Prüfung und ihre Durchführung folgt den Regelungen der LPO vom 31.07.2001 für Lehrer an Gymnasien".

(2) Prüfungskandidaten sollten rechtzeitig ihre Voraussetzungen im Landesprüfungsamt prüfen

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 10. März 2003